

Gemeinde Gesees

Ehrenordnung der Gemeinde Gesees über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindegewappens, des Wappenkruges und des Zinnwappenkruges der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Gesees hat in seiner Sitzung am 17.04.2007 folgende Ehrenordnung über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindegewappens, des Wappenkruges und des Zinnwappenkruges der Gemeinde Gesees beschlossen:

Ehrenordnung

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Gesees verleiht zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Gesees herausragend verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille, ein Gemeindegewappen, einen Wappenkrug und einen Zinnwappenkrug.

II. Bürgermedaille

§ 2

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 70 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen der Gemeinde Gesees mit der Umschrift „Gemeinde Gesees“. Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte „für besondere Verdienste“ eingeprägt.

§ 3

Die Bürgermedaille wird in den Stufen

- a) Bronze**
- b) Silber**
- c) Gold**

verliehen.

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften oder ihr sonstiges Wirken im kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen herausragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Verstorbene Persönlichkeiten werden nachträglich nicht ausgezeichnet.

§ 5

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Aushändigung der Bürgermedaille erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder bei einer Festveranstaltung der Gemeinde. Mit der Auszeichnung ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.
- (3) Die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Der Gemeinderat stellt die Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille auf.

§ 7

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Organisationen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

III. Wappen, Wappenkrug und Zinnwappenkrug

§ 8

- (1) Das Wappen oder der Wappenkrug der Gemeinde Gesees kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen jeglicher Art für das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Verleihung des Wappens bzw. des Wappenkruges erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, in besonderen Fällen durch Entscheidung des 1. Bürgermeisters.

§ 9

Die Verleihung des Zinnwappenkruges erfolgt ausschließlich an die Mitglieder des Gemeinderates beim Ausscheiden aus diesem kommunalen Amt. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die Tätigkeit als Gemeinderat mindestens eine gesamte Wahlperiode (6 Jahre) umfasste. Mit der Aushändigung des Zinnwappenkruges wird eine Urkunde übergeben. Die Aushändigung des Zinnwappenkruges erfolgt in einer Festsitzung anlässlich der Verabschiedung des Mitgliedes.

IV. Sonstiges

§ 10

Bei sonstigen offiziellen Einladungen und zu Repräsentationszwecken überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde. Das Präsent sollte möglichst dem Anlass entsprechen.

Als Präsente sind z. B. Bierkrüge und Ehrenteller mit dem Aufdruck des Gemeindewappens oder das Gemeindewappen selbst möglich. Für besondere Gäste oder sonstige mit der Gemeinde besonders verbundene Personen obliegt die Wahl des Geschenkes dem 1. Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wert des Geschenkes sollte im Regelfall den Betrag von 40,00 €, in besonderen Fällen den Betrag von 100,00 €, nicht überschreiten.

V. Sonstige Ehrungen

§ 11

1. Gründungsjubiläen von Vereinen und Organisationen

25 -, 50 -, 75 – und
100 – jähriges Bestehen
(und je weiteren
25-jährigen Schritt)

Mündliche oder schriftliche Würdigung der Tätigkeiten des Vereins bzw. der Organisation durch den Bürgermeister und Überreichung eines Geschenks im Wert entsprechend der Jahreszahl des Bestehens multipliziert mit 1,50 €.

2. Geburtstage, Altersjubiläen

75., 80., 85. – 99.
und ab 101. Geburtstag

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters
und Geschenk im Wert bis 20,00 €.

100. Geburtstag

Besondere individuelle Ehrung durch den Bürgermeister
und Geschenk im Wert bis 50,00 €.

3. Firmenjubiläen

25 -, 50 -, 75 – und 100 -
jähriges Firmenjubiläum
(und je weiteren 25-jährigen
25-jährigen Schritt)

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters,
Würdigung der Firma und individuelles Geschenk bzw.
Spende dem Bestehen der Firma entsprechend.

4. Hochzeiten, Ehejubiläen

Silberne Hochzeit (25)	Schriftliche Gratulation des Bürgermeisters
Goldene Hochzeit (50)	Persönliche Gratulation des Bürgermeisters und Geschenk im Wert bis 40,00 €.
Ab Diamantene Hochzeit (60)	Persönliche Gratulation des Bürgermeisters und Geschenk im Wert bis 50,00 €.
- alle 5 Jahre	
- Eiserne (65)	
- Gnaden (70)	
- Kronjuwelen (75)	

VI. Inkrafttreten

§ 12

Die Ehrenordnung und die Richtlinien zur Ehrenordnung treten am Tage nach dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Die Richtlinien für Alters- und Ehejubiläen treten ab 01.01.2008 in Kraft.

Gesees, den 17.04.2007

Gemeinde Gesees

Sammer
1. Bürgermeister